

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 29. Juni

1996

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1996	<b>Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes</b> ..... 2011-2-I	222
28. 6. 1996	<b>Dreizehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</b> ..... 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-K, 2020-6-1-I	223
25. 6. 1996	Verordnung zur Änderung der Diplomierungsverordnung BayBFH ..... 2030-2-9-F	228
13. 6. 1996	Spielbankordnung ..... 2187-1-1-I	232
14. 6. 1996	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1996/97 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1996/97) ..... 2210-8-2-5-K	234
14. 6. 1996	Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch ..... 315-5-J	242
17. 6. 1996	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure (FIAPO) ..... 2125-6-4-A	244
17. 6. 1996	Ordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO) ..... 2235-5-1-K	249
18. 6. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung ..... 2210-1-1-3-K	258

2011-2-I

## **Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

**Vom 25. Juni 1996**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), wird wie folgt geändert:

Art. 16 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2In den Verordnungen kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. das Füttern von verwilderten Tauben verboten ist,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden haben.“

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 25. Juni 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

## Dreizehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juni 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das **Bayerische Beamtengesetz (BayBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl S. 839), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Nr. 3 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„derartige Satzungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die übrigen Beamten des Staates werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. Es wird folgender Art. 22a eingefügt:

#### „Art. 22a

(1) <sup>1</sup>Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16) erworben werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

4. In Art. 23 Nr. 1, Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der mittlere Schulabschluß, der qualifizierende Hauptschulabschluß oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,“

6. In Art. 25 Abs. 5 werden die Worte „Pädagogischen Assistenten“ durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.

7. In Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die oberste Dienstbehörde kann die Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen.“

8. In Art. 46 Satz 1 werden die Worte „oder im Land Berlin“ gestrichen.

9. Dem Art. 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das 65. Lebensjahr oder über eine sonst gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und bei sonst gesetzlich festgesetzten Altersgrenzen um nicht mehr als insgesamt zwei Jahre; der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer sonst gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden.“

10. In Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

11. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und habilitierten Hochschulassistenten“ gestrichen.

12. Art. 80a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von insgesamt höchstens 15 Jahren,

2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag nach Ablauf der Probezeit Urlaub ohne Dienstbezüge für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, Urlaub ohne Dienstbezüge,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Nrn. 1 oder 2“ gestrichen.

bb) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Nebentätigkeiten dürfen trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder Semesters ausgedehnt werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung einer Freistellung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Freistellung gestellt werden.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinn des Art. 80b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. <sup>3</sup>Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie Urlaub nach Art. 86a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Bereiche, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse im Sinn des Absatzes 1 daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

i) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 oder Art. 80b Abs. 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des Art. 86a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

13. Es werden folgende Art. 80b und 80c eingefügt:

„Art. 80b

(1) <sup>1</sup>Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden. <sup>2</sup>Art. 80a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die Art. 73 und 74. <sup>2</sup>Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Art. 80a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Bereiche, in denen auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist. <sup>2</sup>Art. 80a Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 80c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, ist durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen.“

14. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. <sup>3</sup>Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. <sup>4</sup>Art. 80c findet Anwendung.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Dauer des Urlaubs im Sinn des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zwölf Jahre nicht überschreiten. <sup>2</sup>Art. 80a Abs. 4 Satz 3 gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend. <sup>3</sup>Der Antrag auf Verlängerung einer Freistellung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Freistellung gestellt werden.“

- 15. In Art. 129 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und gehobenen“ durch die Worte „gehobenen und höheren“ ersetzt.

- 16. Es wird folgender Art. 148a eingefügt:

„Art. 148a

(1) Beamte, die vor dem 1. Juli 1996 die Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung erfüllt haben, können auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Für Lehrer an öffentlichen Schulen, welche das 62. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1996 vollendet haben, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestands im Sinn dieser Vorschrift Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.“

## § 2

Das **Bayerische Richtergesetz (BayRiG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

- 2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 8a zwölf Jahre nicht überschreiten. <sup>2</sup>Der Antrag auf Verlängerung einer Dienstermäßigung oder eines Urlaubs soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung gestellt werden.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs, eine Änderung des Umfangs des ermäßigten Dienstes oder eine Rückkehr zum regel-

mäßigen Dienst ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. <sup>2</sup>Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

- 3. Art. 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, und zwar jeweils für mindestens ein Jahr und höchstens bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren;

2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen;

3. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren der Dienst ermäßigt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Nebentätigkeiten dürfen trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Ermäßigung des Dienstes oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. <sup>4</sup>Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 dürfen auch in Verbindung mit ermäßigtem Dienst nach Art. 8b zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Ermäßigter Dienst nach Absatz 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dürfen auch in Verbindung mit ermäßigtem Dienst nach Art. 8b Abs. 1 Satz 2 zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. <sup>3</sup>Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Urlaub nach Art. 8 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ist einem Richter nach ermäßigtem Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn die Höchstdauer des ermäßigten Dienstes nach Absatz 3 erreicht ist, die Voraussetzungen des Art. 8 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 trifft die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.“

4. Es werden folgende Art. 8b und 8c eingefügt:

#### „Art. 8b

(1) <sup>1</sup>Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, und zwar jeweils für mindestens ein Jahr und höchstens bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren. <sup>2</sup>Art. 8a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt Art. 80b Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

(3) Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 sowie Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

#### Art. 8c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, ist durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen.“

5. Es wird folgender Art. 82b eingefügt:

#### „Art. 82b

Richter, die vor dem 1. Juli 1996 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung erfüllt haben, sind zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen.“

### § 3

Das **Bayerische Hochschullehrergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamten auf Zeit

ernannt werden. <sup>2</sup>Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; die Regelungen in Art. 21a Abs. 2 bis 4, die entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt. <sup>3</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung seines Dienstherrn zum Professor auf Zeit ernannt, gilt er für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistung seines Dienstherrn als beurlaubt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 wird nach „Art. 80a“ ein Komma und „80b, 80c“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen, für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.“

4. Art. 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach Art. 80a, 80b, 86a und 99a Abs. 2 BayBG beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben von Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. <sup>3</sup>War die Arbeitszeit des Beamten aus den in Satz 1 genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt und betrug die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Verlängerung nach Dauer und Umfang der Ermäßigung richtet; dies gilt auch für Beurlaubungen nach Art. 99 Abs. 4 BayBG. <sup>4</sup>Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach Art. 88 Nr. 2 BayBG, §§ 13a bis 13d der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. <sup>5</sup>Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „außer in den in Art. 80a BayBG geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung“ gestrichen.

#### § 4

Das **Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums des Innern“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 28. Juni 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-9-F

## Verordnung zur Änderung der Diplomierungsverordnung BayBFH

Vom 25. Juni 1996

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz – Diplomierungsverordnung BayBFH – (BayRS 2030-2-9-F) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bayerische Beamtenfachhochschule verleiht entsprechend der Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes einen der folgenden Diplomgrade:

1. in der Fachrichtung Rechtspfleger  
„Diplom-Rechtspfleger (FH)“ und „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“,
2. in der Fachrichtung Archivwesen  
„Diplom-Archivar (FH)“ und „Diplom-Archivarin (FH)“,
3. in der Fachrichtung Bibliothekswesen  
„Diplom-Bibliothekar (FH)“ und „Diplom-Bibliothekarin (FH)“,
4. in der Fachrichtung Steuer  
„Diplom-Finanzwirt (FH)“ und „Diplom-Finanzwirtin (FH)“,
5. in den übrigen Fachrichtungen  
„Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ und „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“

##### b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absolventinnen, denen bis zum 1. Juli 1996 der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen worden ist, sind berechtigt, den Diplomgrad künftig in der weiblichen Form oder in der männlichen Form zu führen.“

##### c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 4 werden nach den Worten „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ die Worte „und ‚Diplom-Verwaltungswirtin (FH)‘“ eingefügt.

##### b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Absolventinnen einer Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Sinn der Absätze 1 bis 3, die vor dem 1. Juli 1996 bereits eine Urkunde gemäß § 4 erhalten haben, gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.“

##### c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

##### d) In Absatz 8 (neu) werden die Worte „nach den Absätzen 5 und 6“ durch die Worte „nach den Absätzen 6 und 7“ ersetzt.

#### 3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

##### a) In Nummer 2a werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ und die Worte „für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

##### b) In Nummer 10 werden die Worte „das Landesversorgungsamt Bayern“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ ersetzt.

#### 4. Die **Anlagen 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

Anlage 1

# Diplomurkunde

Die Bayerische Beamtenfachhochschule  
verleiht

Herrn oder Frau<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

auf Grund der am Fachbereich \_\_\_\_\_  
erfolgreich abgelegten Anstellungsprüfung

den Diplomgrad

\_\_\_\_\_

als akademischen Grad oder als staatliche Bezeichnung<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Der Präsident oder  
die Präsidentin<sup>3)</sup>

Der Fachbereichsleiter oder  
die Fachbereichsleiterin<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

<sup>1)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit der jeweils zutreffenden Anrede gedruckt.

<sup>2)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit der jeweils zutreffenden Bezeichnung gedruckt.

<sup>3)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit der jeweils zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnung gedruckt.

---

(Bezeichnung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle)

## Diplomurkunde

Herr oder Frau<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Jahre 19 \_\_\_\_

die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes erfolgreich abgelegt.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes wird ihm oder ihr<sup>2)</sup>

der Diplomgrad

\_\_\_\_\_

als akademischer Grad oder als staatliche Bezeichnung verliehen.<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Siegel)

---

<sup>1)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit der jeweils zutreffenden Anrede gedruckt.

<sup>2)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit dem jeweils zutreffenden Personalpronomen gedruckt.

<sup>3)</sup> Die Diplomurkunde wird nur mit der jeweils zutreffenden Bezeichnung gedruckt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Diplomierungsverordnung BayBFH neu bekanntzumachen.

München, den 25. Juni 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2187-1-1-I

## Spielbankordnung

Vom 13. Juni 1996

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Zugelassene Spiele und Spielregeln

(1) In den Spielbanken ist der Betrieb folgender Glücksspiele zugelassen:

1. Roulette, Baccara, Black Jack, Poker (Großes Spiel),
2. Automatenspiele (Kleines Spiel).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Glücksspiele widerruflich zulassen.

(3) Das Kleine Spiel darf nur in besonderen Sälen veranstaltet werden, die von den anderen Spielsälen getrennt sind.

(4) <sup>1</sup>Die Spielbankleitung setzt die Spielregeln nach den internationalen Gepflogenheiten fest. <sup>2</sup>Die Spielregeln für alle veranstalteten Spiele sind in den Spielsälen auszuhängen. <sup>3</sup>Sie sind für die Spielbank und alle Spielgäste verbindlich.

### § 2

#### Spielzeiten

(1) <sup>1</sup>Die Spielbanken dürfen täglich geöffnet sein von frühestens 15.00 Uhr bis längstens 4.00 Uhr. <sup>2</sup>Das Kleine Spiel kann bis zu drei Stunden früher geöffnet werden.

(2) <sup>1</sup>An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

Karfreitag,  
1. Mai,  
Fronleichnam,  
Allerheiligen,  
Buß- und Bettag,  
Volkstrauertag,  
24. Dezember,  
25. Dezember.

<sup>2</sup>Der Spielbankbetrieb des Vortages kann an diesen Tagen bis spätestens 2.00 Uhr fortgeführt werden, nicht jedoch am Karfreitag und am Buß- und Bettag.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderem Anlaß an weiteren Tagen das Spiel verbieten.

(4) Die täglichen Öffnungszeiten und die Spielverbotstage sind an den Eingängen der Spielbanken durch Aushang bekanntzugeben.

(5) Mit dem Spielbetrieb darf nur begonnen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Spielbankaufsichtsdienstes anwesend ist.

### § 3

#### Spielverbote

Die Teilnahme am Spiel ist Personen verboten,

1. die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. die in der Aufsichtführung oder dem Betrieb der Spielbank mitwirken, zu ihr oder einer anderen bayerischen Spielbank in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder einen Nebenbetrieb führen oder in diesem beschäftigt sind, sowie die Ehepartner dieses Personenkreises;
3. bei denen Anlaß besteht anzunehmen, daß ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Teilnahme am Glücksspiel nicht entsprechen;
4. denen die Spielbank wegen Verstoßes gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln oder wegen des Verdachts eines erheblichen Verstoßes oder auf Grund des Hausrechts den Zutritt zur Spielbank untersagt hat;
5. die gegenüber der Spielbank eine Eigensperre beantragt haben.

### § 4

#### Zutrittsberechtigung

(1) <sup>1</sup>Der Zutritt zu den Spielsälen ist nur mit Eintrittskarten gestattet. <sup>2</sup>Sie dürfen nur als befristet, jederzeit widerruflich und nicht übertragbar ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Eintrittskarte darf nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Lichtbild ausgegeben werden. <sup>2</sup>Hiervon kann für den ausschließlichen Zutritt zum Kleinen Spiel abgesehen werden, wenn nicht zweifelhaft ist, daß das Alterserfordernis für die Spielteilnahme erfüllt ist.

(3) Eintrittskarten sind nicht erforderlich für Personen, die durch die Spielbankleitung persönlich eingeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Spielbankleitung kann an einen beschränkten Kreis von Personen Ehrenkarten ausgeben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Zutrittsverbot

(1) <sup>1</sup>Die Spielbank ist berechtigt, zur Einhaltung der Spielverbote den Zutritt zu verwehren oder die Zutrittsberechtigung zu entziehen. <sup>2</sup>Bereits ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten sind zu entziehen, wenn der Spielgast gegen die Spielbankordnung verstößt oder unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Befugnis der Spielbank, auf Grund des Hausrechts den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder Personen zum Verlassen der Spielbank aufzufordern, bleibt unberührt.

## § 6

## Besucherdatei

(1) <sup>1</sup>Die Spielbank hat eine Besucherdatei zu führen. <sup>2</sup>Darin sind Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, Besuchstage sowie Beginn und Ende der Spielverbote nach § 3 Nrn. 3, 4 und 5 festzuhalten. <sup>3</sup>Die Daten der Besucherdatei sind nach Ablauf der auf den letzten Besuch folgenden zwei Kalenderjahre zu löschen, es sei denn die weitere Speicherung der Daten ist im Einzelfall erforderlich oder allgemein durch besondere gesetzliche Regelungen vorgesehen. <sup>4</sup>Für das Kleine Spiel kann von der Führung einer Besucherdatei abgesehen werden.

(2) Die Spielbank kann von den Besuchenden Auskünfte und geeignete Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Prüfung eines Spielverbots verlangen.

(3) <sup>1</sup>Besteht ein Spielverbot nach § 3 Nrn. 3, 4 oder 5, so kann diese Sperre unter Verwendung der in der Besucherdatei nach Absatz 1 gespeicherten Daten anderen Spielbanken mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Spielbank kann Sperren anderer Spielbanken übernehmen. <sup>3</sup>Eine Übermittlung an ausländische Spielbanken außerhalb der Europäischen Union ist nur zulässig, wenn die Datenschutzbestimmungen des Landes ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. <sup>4</sup>Die Spielbank soll den Betroffenen in Kenntnis setzen, welchen Spielbanken die Sperre übermittelt wird.

## § 7

## Spieleinsätze und Spielmarken

(1) <sup>1</sup>Die Einsätze müssen in Spielmarken (Jetons), die bei der Kasse der Spielbank oder am Spieltisch zu lösen sind, oder in Bargeld gültiger deutscher Währung geleistet werden. <sup>2</sup>Eine Spielansage (Annonce) ist nur gültig, wenn der genannte Betrag bezahlt ist und die Spielansage vom Tischchef durch Wiederholung der Ansage angenommen worden ist.

(2) Die Mindest- und die Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele sind in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Jeder Spielgast ist für seinen Einsatz selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Feststellung des Gewinns ist die Satzlage im Augenblick der Entscheidung. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Spielleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Spielmarken sind bei Verlassen der Spielbank an den Kassen umzuwechseln. <sup>2</sup>Bei späterer Vorlage besteht kein Einlösungsanspruch. <sup>3</sup>Gewinne aus dem Automatenspiel über fünftausend Deutsche Mark dürfen nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ausgezahlt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Spielbank kann Spielmarken jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen. <sup>2</sup>Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme die Gültigkeit.

## § 8

## Verbot technischer Hilfsmittel

Die Spielbank kann den Besuchenden die Benutzung technischer Hilfsmittel jeglicher Art untersagen.

## § 9

## Kreditverbot

Die Vergabe von Krediten an die Besuchenden durch Bedienstete der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe ist unzulässig.

## § 10

## Aufsicht

(1) Alle Besuchenden der Spielbank sind verpflichtet, den Anordnungen der Spielbankbediensteten Folge zu leisten und auf Verlangen Eintrittskarten und Ausweisepapiere vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Meinungsverschiedenheiten zwischen Spielgästen und dem Personal der Spielbank über die Anwendung der Spielbankordnung oder die Spielregeln werden durch die Spielbankleitung oder deren Beauftragte geregelt. <sup>2</sup>Ihre Entscheidung ist endgültig.

## § 11

## Aushang

Diese Spielbankordnung ist an den Eingängen und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

## § 12

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Spielordnung der Regierung von Unterfranken vom 5. Dezember 1985 (RABl S. 260),
2. die Spielordnung der Regierung von Schwaben vom 13. Dezember 1985 (RABl S. 169),
3. die Spielordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Dezember 1985 (RABl S. 256).

München, den 13. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-8-2-5-K

**Verordnung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1996/97 an Uni-**  
**versitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie**  
**im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlverordnung 1996/97)**

Vom 14. Juni 1996

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 1996/97 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	480	0	453	0	428	0	403	0		
Ökonomie	240									
Rechtswissenschaft	429									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	291	0	256	0	226	0	199	0		
Europäische Wirtschaft	50	0	39	0	30	0	23	0		
Germanistik	66									
Germanistik Magister-HF	21									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	37									
Psychologie	38	0	34	0	31	0	28	0		
Psychologie Magister-NF	3	0	2	0	2	0	1	0		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	279	27	259	25	240	24	223	22		
Biochemie	21	0	21	0	21	0	21	0		
Biologie	71	0	71	0	71	0	71	0		
Geoökologie	49	0	46	0	44	0	41	0		
Rechtswissenschaft	317									
Sportökonomie	70	0	65	0	61	0	57	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	327	0	314	0	302	0	290	0		
Rechtswissenschaft	325									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	81	78	77	74	74	71	70	68		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Anglistik Magister-HF	70									
Anglistik Magister-NF	11									
Betriebswirtschaftslehre	355	0	308	0	267	0	232	0		
Biochemie	22	0	21	0	19	0	18	0		
Biologie	134	0	105	0	82	0	64	0		
Medizin Vorklinik	186	0	180	0						
Medizin Klinik	24	24	0	0	0	0				
Pharmazie	87	0	81	0	75	0	70	0		
Psychologie	84	0	78	0	73	0	69	0		
Rechtswissenschaft	292									
Wirtschaftsinformatik	45	0	45	0	45	0	0	0		
Zahnmedizin	35	34	33	33	32	31	31	30	29	29
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	328	53	290	47	256	42	225	37		
Biologie	146									
Kunstgeschichte Magister-HF	52									
Kunstgeschichte Magister-NF	37									
Lebensmittelchemie	11	4	11	4	10	4	10	4		
Medizin Vorklinik	142	139	136	134						
Medizin Klinik	139	138	139	138	139	138				
Pharmazie	44	42	43	41	41	40	40	38		
Psychologie	51	46	41	37	33	29	26	23		
Psychologie Magister-NF	8									
Rechtswissenschaft	260									
Zahnmedizin	38	36	37	35	35	34	34	32	33	31

**b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

**Universität Bamberg:**

Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	2	0	2	0	1	0	1	0		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Biologie	28	0	28	0	28	0	28	0		
Wirtschaftswissenschaften	28	0	27	0	27	0	26	0		
<b>Universität Passau:</b>										
Erdkunde	17									
Wirtschaftswissenschaften	34									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie	29	0	29	0	29	0	29	0		
Englisch	120									
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie	38									

**c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter**

**Universität Augsburg:**

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	240	0	226	0	212	0
--	-----	---	-----	---	-----	---

**Universität Bamberg:**

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	121	0	114	0	107	0
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	1	0	1	0	1	0
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an Real- und Hauptschulen	2	0	2	0	1	0
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	7	0	5	0	4	0

**Universität Bayreuth:**

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	30	0	30	0	30	0
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	82	0	71	0	62	0
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	25	0	22	0	19	0

**Universität Passau:**

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	94	27	93	27	93	27
Deutsch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	46					

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Erdkunde, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	32									
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	34									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	29	0	27	0	25	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	161	0	161	0	161	0				
Englisch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	60									
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	47									
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt der Grundschulen	127	0	121	0	116	0				
– Lehramt an Sonderschulen	51	0	51	0	51	0				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	102	36	102	36	102	36	102	36		
Sonderpädagogische Qualifikationen	33	12								

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 1997 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	0	466	0	440	0	415	0	392		
Ökonomie	0									
Rechtswissenschaft	1									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	0	273	0	241	0	212	0	187		
Europäische Wirtschaft	0	44	0	34	0	26	0	20		
Germanistik	33									
Germanistik, Magister-HF	10									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	19									
Psychologie	0	36	0	32	0	29	0	26		
Psychologie, Magister-NF	0	3	0	2	0	1	0	1		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	29	269	26	250	25	232	23	215		
Biochemie	0	21	0	21	0	21	0	21		
Biologie	0	71	0	71	0	71	0	71		
Geoökologie	0	48	0	45	0	43	0	40		
Rechtswissenschaft	0									
Sportökonomie	0	68	0	63	0	59	0	55		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	0	321	0	308	0	296	0	284		
Rechtswissenschaft	109									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	79	79	76	75	73	72	69	69		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Anglistik, Magister-HF	36									
Anglistik, Magister-NF	6									
Betriebswirtschaftslehre	0	331	0	287	0	249	0	216		
Biochemie	0	21	0	20	0	19	0	17		
Biologie	0	119	0	93	0	73	0	57		
Medizin Vorklinik	0	183	0	176						
Medizin Klinik	24	24	24	0	0	0				
Pharmazie	0	84	0	78	0	72	0	67		
Psychologie	0	81	0	76	0	71	0	66		
Rechtswissenschaft	98									
Wirtschaftsinformatik	0	45	0	45	0	45	0	0		
Zahnmedizin	35	34	33	33	32	31	31	30	29	29
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	57	308	50	272	44	240	39	212		
Biologie	14									
Kunstgeschichte, Magister-HF	18									
Kunstgeschichte, Magister-NF	13									
Lebensmittelchemie	4	11	4	11	4	10	4	10		
Medizin Vorklinik	142	139	136	134						
Medizin Klinik	138	139	138	139	138	139				
Pharmazie	43	43	42	42	40	41	39	39		
Psychologie	51	46	41	37	33	29	26	23		
Psychologie, Magister-NF	7									
Rechtswissenschaft	128									
Zahnmedizin	37	37	36	36	34	35	33	33	32	32

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien</b>										
<b>Universität Bamberg:</b>										
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	2	0	2	0	1	0	1		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Biologie	0	28	0	28	0	28	0	28		
Wirtschaftswissenschaften	0	28	0	27	0	26	0	26		
<b>Universität Passau:</b>										
Erdkunde	0									
Wirtschaftswissenschaften	0									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie	0	29	0	29	0	29	0	29		
Englisch	54									
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie	3									
<b>c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	233	0	219	0	206				
<b>Universität Bamberg:</b>										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	117	0	110	0	104				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	0	1	0	1	0	1				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real- und Hauptschulen	0	2	0	1	0	1				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	6	0	5	0	4				
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	30	0	30	0	30				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	76	0	66	0	57				
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	0	23	0	21	0	18				

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Passau:</b>										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	27	94	27	93	27	92				
Deutsch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0									
Erdkunde, Lehramt an Real-, Grund und Hauptschulen	0									
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	0									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	28	0	26	0	24				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	161	0	161	0	161				
Englisch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	23									
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	4									
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt der Grundschulen	0	124	0	119	0	113				
– Lehramt an Sonderschulen	0	51	0	51	0	51				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	36	102	36	102	36	102	36	102		
Sonderpädagogische Qualifikationen	12	33								

## § 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei

Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sech-

ste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>4</sup>An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1996/97 31 und zum Sommersemester 1997 30 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. <sup>5</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

#### § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

#### § 5

(1) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

#### § 6

Im Wintersemester 1996/97 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1997 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

#### § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

#### § 8

Die Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1996 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Studiengänge“ werden vor den Worten „Betriebswirtschaft/Magister, Nebenfach“ die Worte „Anglistik Magister“ und nach diesen Worten in der Spalte „Regensburg“ die Zahl „2“ eingefügt.
- b) In der Spalte „Studiengänge“ werden nach den Worten „Dramaturgie“ die Worte „Englisch Lehrämter“ und in der Spalte „Regensburg“ die Zahl „2“ eingefügt.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Studiengang“ werden nach dem Wort „Gartenbau“ die Worte „Holzbau und Ausbau“ und nach diesen Worten in der Spalte „FH Rosenheim“ die Zahl „4“ eingefügt.
- b) In der Spalte „Studiengang“ werden nach dem Wort „Landespflege“ das Wort „Multimedia“ und nach diesem Wort in der Spalte „FH Augsburg“ die Zahl „4“ eingefügt.
- c) In der Spalte „FH Regensburg“ wird nach den Worten „Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium –“ die Zahl „4“ eingefügt.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft; sie tritt am 30. September 1997 außer Kraft.

München, den 14. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

315-5-J

## Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 14. Juni 1996

Auf Grund von § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl I S. 778, 779), § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114) und § 1 Abs. 1 Nrn. 9a und 9b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 304), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

#### Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

<sup>1</sup>Bei den in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten ist das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen. <sup>2</sup>Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe (§ 128 GBO) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbücher.

### § 2

#### Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs

(1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Umstellung angelegt werden.

(2) Die Freigabe des durch Umstellung angelegten maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 GBO wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

### § 3

#### Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Zur Datenverarbeitung im Auftrag des nach § 1 GBO zuständigen Amtsgerichts wird eine Zentrale Grundbuchspeicherstelle für Bayern (ZGBS) errichtet.

(2) Die Zentrale Grundbuchspeicherstelle für Bayern wird bis 31. Dezember 1996 beim Präsidenten des Amtsgerichts München, ab dem 1. Januar 1997 beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München betrieben.

### § 4

#### Abrufverfahren

Die Genehmigung des Abrufverfahrens nach § 133 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 GBO wird von der die Zentrale Grundbuchspeicherstelle für Bayern betreibenden Behörde erteilt.

### § 5

#### Ersatzgrundbuch

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 GBO ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. <sup>2</sup>Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum .....“. <sup>3</sup>Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. <sup>4</sup>In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum .....“. <sup>5</sup>§ 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

### § 6

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1996 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die **Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch** vom 14. November 1994 (GVBl S. 1021, BayRS 315-5-J) außer Kraft.

München, den 14. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Hermann Leeb, Staatsminister

Anlage

**Oberlandesgerichtsbezirk München**

Amtsgericht Augsburg

Amtsgericht Dachau

Amtsgericht München

**Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg**

Amtsgericht Nürnberg

2125-6-4-A

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure (FIAPO)

Vom 17. Juni 1996

Auf Grund von § 6 der Fleischkontrolleur-Verordnung (FlKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl I S. 1227) und Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

### § 1

#### Zuständigkeiten

(1) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständige Behörde für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung nach § 3 FlKV (Ausbildungs- und Prüfungsbehörde).

(2) Die praktischen Einweisungen erfolgen in einem von den Regierungen benannten Schlachtbetrieb, Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb sowie in einem Kühl- oder Gefrierhaus und gegebenenfalls in einer Grenzkontrollstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 3 FlKV).

(3) <sup>1</sup>Die Regierungen sind zuständige Behörde zur Organisation der Fortbildung nach § 4 FlKV. <sup>2</sup>Zur Durchführung der Fortbildung können die Regierungen fachlich geeignete Personen oder Einrichtungen beauftragen.

### § 2

#### Lehrgang

(1) <sup>1</sup>Der theoretische Teil des Lehrgangs muß die in **Anlage 1** genannten Lehrgangsinhalte umfassen. <sup>2</sup>Im praktischen Teil sind die in **Anlage 2** aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Ausbildungsstätte bescheinigt die Teilnahme nach Abschluß des jeweiligen Lehrgangabschnitts.

(3) Die Teilnahme am theoretischen oder praktischen Teil des Lehrgangs an einer für die Ausbildung von Fleischkontrolleuren zuständigen Ausbildungsstätte eines anderen Landes wird anerkannt.

### § 3

#### Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung ist vor einem von der Prüfungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuß abzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Prüfern; einer der Prüfer soll ein erfahrener Fleischkontrolleur sein. <sup>3</sup>Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. <sup>2</sup>Die Prüfung soll unmittelbar im Anschluß an das Lehrgangsende stattfinden. <sup>3</sup>Sie wird im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Prüfungsbehörde auf Antrag erteilt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer Hauptschule oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses sowie die Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 und 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. <sup>2</sup>In der mündlichen Prüfung werden Inhalte des in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der FlKV genannten Bereichs geprüft. <sup>3</sup>Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis von Fertigkeiten in den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FlKV aufgeführten Bereichen. <sup>4</sup>In der mündlichen und praktischen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. <sup>5</sup>Die mündliche und praktische Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer jeweils 30 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. <sup>2</sup>Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Prüfung hat bestanden, wer den mündlichen und praktischen Teil bestanden hat. <sup>4</sup>Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmer über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung der in § 1 FlKV genannten Tätigkeiten verfügen.

(6) Der Prüfungsausschuß fertigt eine Niederschrift, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

### § 4

#### Befähigungsnachweis

<sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde einen amtlichen Befähigungsnachweis. <sup>2</sup>Der Befähigungsnachweis anderer Länder wird anerkannt. <sup>3</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

### § 5

#### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung kann auf Antrag bei der Prüfungsbehörde zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu stellen. <sup>3</sup>Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren. <sup>4</sup>Für die Wiedereinsetzung gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Die Prüfungsbehörde setzt zur Wiederholung einen Prüfungstermin fest.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die nicht bestandenen Prüfungsteile.

#### § 6

##### Nachprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Nachprüfung ist an die Prüfungsbehörde zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist der erloschene Befähigungsnachweis beizufügen.

(2) Für die Nachprüfung gelten § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 4, 5 und 6 sowie § 4 Sätze 1 und 3 entsprechend.

(3) Der erloschene Befähigungsnachweis wird einbehalten.

(4) <sup>1</sup>Die Nachprüfung kann auf Antrag bei der Prüfungsbehörde wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 17. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

**Lehrgangsinhalte der theoretischen Ausbildung**Vorgesehene  
Stundenzahl  
zu je 45 min

1. Kenntnisse der für die Ausübung der in § 1 der Fleischkontrolleur-Verordnung genannten Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Lernziel:

Die Auszubildenden sollen die wesentlichen Regelungsinhalte der für die Tätigkeit des Fleischkontrolleurs erforderlichen fleischhygienischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benennen können.

- |   |    |
|---|----|
| a) Anforderungen und Aufgaben des Fleischkontrolleurs   | 2  |
| b) Struktur und Aufgaben der Verwaltungsorgane innerhalb der Europäischen Union   | 1  |
| c) Entwicklungen des Fleischhygienerechts innerhalb der Europäischen Union / Ziele des Gemeinsamen Binnenmarktes  | 1  |
| d) Struktur und Inhalte des Fleischhygienegesetzes/der Fleischhygiene und die sich darauf stützenden landesrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, Überblick weiterer ergänzender Vorschriften (z. B. Fleischhygiene-Statistik, Tier-KBG, Tierschutzgesetz, Vieh- und Fleischgesetz, TierSG, Bundesjagdgesetz, Viehverkehrsverordnung) | 11 |
2. Anatomische, pathologische, parasitologische und physiologische Grundkenntnisse für die in § 1 Fleischkontrolleur-Verordnung genannten Tätigkeiten einschließlich der Trichinenuntersuchung
- Lernziel:
- Der Fleischkontrolleur soll den organischen Aufbau des Tieres sowie Krankheiten beim Tier an Beispielen erläutern können.
- |   |    |
|---|----|
| a) Anatomische und physiologische Grundlagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung                      | 50 |
| b) Parasiten und parasitäre Veränderungen im Tier einschließlich Trichinenuntersuchung                          | 40 |
| c) Grundlagen der Pathologie einschließlich Infektionskrankheiten und Tierseuchen – Lehre von den Krankheiten – | 40 |
3. Grundkenntnisse der Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene
- Lernziel:
- Der Fleischkontrolleur soll die wesentlichen hygienischen Anforderungen und deren Bedeutung bei der Schlachtung, Be- und Verarbeitung und beim Transport von Fleisch einschließlich gesundheitlicher Hygienerisiken für den Verbraucher erklären können.
- |   |    |
|---|----|
| a) Hygienische Anforderungen im Rahmen des Schlachtprozesses, sowie der Behandlung (Be- und Verarbeitung) von Frischfleisch einschließlich Lagerung (Kühlung), dem Transport einschließlich sachgerechte Tierkörperbeseitigung (Produkt-, Produktionshygiene) sowie Personalhygiene und Betriebshygiene | 80 |
| b) Hygienische Anforderungen an Einrichtungsgegenstände/Arbeitsgeräte und Räume einschließlich Reinigung und Desinfektion   | 20 |
| c) Kontrolle von Betriebsdokumenten im Rahmen der Eigenkontrolle  | 10 |

**Lehrgangsinhalte der theoretischen Ausbildung**Vorgesehene  
Stundenzahl  
zu je 45 min

## 4. Kenntnisse der Betäubungs- und Schlachtmethoden

Lernziel:

Der Fleischkontrolleur soll die verschiedenen Betäubungs- und Schlachtmethoden bei Rind, Schwein, Ziege, Pferd und Schaf sowie die Zusammenhänge von Fleischqualität und Mißständen im Umgang mit den Schlachttieren beschreiben können.

Die verschiedenen Betäubungsmethoden und Schlachttechniken bei Rind, Schwein, Ziege, Pferd und Schaf einschließlich der rechtlichen Grundlagen, jeweils unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Anforderungen

5

## 5. Kenntnisse über das Zubereiten und die Behandlung von Fleisch

Lernziel:

Der Fleischkontrolleur soll die fleischhygienerechtlichen Anforderungen im Rahmen der Behandlung (Zerlegung/Lagerung) sowie der Be- und Verarbeitung (Zubereitung) von Fleisch und Fleischerzeugnissen darlegen können.

a) Die Zerlegung von Schlachttierkörpern, die Bezeichnung der Fleischteile sowie die weitere Be- und Verarbeitung (Zubereitung) zu Fleischerzeugnissen

8

b) Die Aufbewahrung/Lagerung (Behandlung) von Fleisch und Fleischerzeugnissen einschließlich Anforderungen an die Kühlung

7

## 6. Kenntnisse über die Überwachung von Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus Drittländern einschließlich der Einfuhruntersuchung

Lernziel:

Der Fleischkontrolleur soll an Beispielen die Voraussetzungen bzw. Regelungen für das Verbringen und die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr darstellen können.

a) Überblick der wichtigsten Rechtsvorschriften für die Überwachung von Fleischsendungen einschließlich EG-Normen

4

b) Anforderungen an innergemeinschaftliche Fleischlieferungen einschließlich Kennzeichnungsvorschriften, Ausstellung von Bescheinigungen nach geltenden EG-Vorschriften

14

c) Durchführung von Einfuhruntersuchung und Maßnahmen bei Mißachtung geltender Vorschriften

8

## 7. Stichprobenverfahren und Rückstandsuntersuchung

Lernziel:

Der Fleischkontrolleur soll den Zweck von Rückstandsuntersuchungen erläutern und eine sachgemäße Entnahme von Proben durchführen können.

a) Gesetzliche Regelungen für den Einsatz von Tierarzneimitteln und deren sachgemäßer Anwendungspraxis

9

b) Sachgemäße Entnahme von Proben für die Rückstandsuntersuchung

6

## 8. Wiederholung, Übungen und Lernzielkontrollen

84

**Anlage 2****Lehrgangsinhalte der praktischen Ausbildung**

	Vorgesehene Stundenzahl zu je 45 min
1. Schlachttieruntersuchung bei Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden	60
2. Untersuchungsgänge bei der Fleischuntersuchung der verschiedenen Tiergattungen einschließlich Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere das Bestimmen und Erläutern erkennbarer Veränderungen am Schlachttierkörper, an den Nebenprodukten und im Fleisch	60
3. Trichinenuntersuchungen einschließlich Beurteilung der Ergebnisse	30
4. Technik der Probenahmen	15
5. Überwachung der Hygiene (Personal-, Betriebs- und Produktionshygiene), der Verladetätigkeit (Be- und Entladen) sowie der Tiertransportbedingungen	15
6. Führen von Listen, Tagebüchern, verwaltungstechnisches Arbeiten	20

2235-5-1-K

**Ordnung  
über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für  
Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz  
(Aussiedlerlehrgangs- und  
Prüfungsordnung – ALPO)**

Vom 17. Juni 1996

Auf Grund von Art. 128 Abs. 1 und 3 und Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

## Abschnitt I

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Zweck und Arten der Sonderlehrgänge

## Abschnitt II

**Aufnahme und Zuweisung in die Sonderlehrgänge für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

- § 3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen  
§ 4 Berechtigte nach dem BVFG mit einem Hochschulzugangszeugnis  
§ 5 Berechtigte nach dem BVFG mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt  
§ 6 Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion  
§ 7 Zuweisung; Lehrgangswechsel  
§ 8 Probezeit

## Abschnitt III

**Inhalte des Unterrichts,  
Grundsätze des Lehrgangsbetriebs**

- § 9 Unterrichtsorganisation  
§ 10 Unterrichtsfächer  
§ 11 Stundenpläne, Unterrichtszeit  
§ 12 Unterrichtswoche  
§ 13 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen; Beaufsichtigung  
§ 14 Beendigung des Lehrgangsbesuchs, Höchstausbildungsdauer

## Abschnitt IV

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise,  
Vorrücken, Zeugnisse**

- § 15 Hausaufgaben  
§ 16 Nachweise des Leistungsstands  
§ 17 Schulaufgaben, Kurzarbeiten  
§ 18 Mündliche Leistungsnachweise  
§ 19 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme  
§ 20 Nachholung von Leistungsnachweisen  
§ 21 Bewertung der Leistungen

- § 22 Bildung der Jahresfortgangsnote nach dem ersten Ausbildungsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge  
§ 23 Vorrücken in das zweite Ausbildungsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge  
§ 24 Jahreszeugnis

## Abschnitt V

**Prüfungen**

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 25 Zeit, Ort und Art der Prüfungen  
§ 26 Prüfungsausschuß  
§ 27 Fachausschüsse, Unterausschüsse  
§ 28 Verfahren der Prüfungsausschüsse  
§ 29 Prüfungsanforderungen und Bewertung der Prüfungsleistungen  
§ 30 Verhinderung der Teilnahme an Prüfungen  
§ 31 Unterschleif

## Zweiter Teil

**Zulassung zur Prüfung**

- § 32 Festsetzung der Vornoten  
§ 33 Beschluß über die Zulassung zur Abschlußprüfung  
§ 34 Bestätigungsprüfung

## Dritter Teil

**Ablauf und Verfahren der Prüfungen**

- § 35 Aufgaben für die schriftliche Prüfung  
§ 36 Bewertung der schriftlichen Aufgaben  
§ 37 Zwischenkonferenz  
§ 38 Mündliche Prüfung

## Vierter Teil

**Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

- § 39 Feststellung der Abschlußnoten  
§ 40 Feststellung der Noten in der Bestätigungsprüfung  
§ 41 Feststellung des Prüfungsergebnisses  
§ 42 Wiederholung der Prüfung  
§ 43 Zeugnisse, Bescheinigungen

## Abschnitt VI

**Schlußvorschriften**

- § 44 Aufsicht  
§ 45 Rechtsschutz der Lehrgangsteilnehmer  
§ 46 Anwendung von Vorschriften der Gymnasialschulordnung (GSO)  
§ 47 Inkrafttreten

## Abschnitt I

## Allgemeines

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung gilt für die Sonderlehrgänge, die Abschlußprüfungen und die Bestätigungsprüfungen von Berechtigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) (Berechtigte nach dem BVFG).

## § 2

## Zweck und Arten der Sonderlehrgänge

(1) <sup>1</sup>An Gymnasien und Kollegs werden Sonderlehrgänge eingerichtet. <sup>2</sup>Sie vermitteln Berechtigten nach dem BVFG die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung führt nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 zum Nachweis oder zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder zum Nachweis der Fachhochschulreife, wenn die Abschlußprüfung nach Teilnahme an den jeweiligen Sonderlehrgängen oder die Bestätigungsprüfung erfolgreich abgelegt wird. <sup>2</sup>Die Zuerkennung der Fachhochschulreife setzt den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe des § 46 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

(3) Folgende Arten von Sonderlehrgängen werden eingerichtet:

1. Einjährige Sonderlehrgänge zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife
  - a) für Berechtigte mit Sekundarschulabschluß aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die zusätzlich die Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland bestanden haben,
  - b) für Berechtigte aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die an einer Hochschule im Herkunftsland mindestens zwei Studienjahre erfolgreich durchlaufen haben;
2. zweijährige Sonderlehrgänge
  - a) zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Berechtigte aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die mindestens die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben,
  - b) zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife für Berechtigte aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die an einer Hochschule im Herkunftsland bereits ein Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben;

3. zweijährige Sonderlehrgänge zum Nachweis der Fachhochschulreife für Berechtigte, die in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion ein Sekundarschulabschlußzeugnis erworben haben.

## Abschnitt II

## Aufnahme und Zuweisung in die Sonderlehrgänge für Berechtigte nach dem BVFG

## § 3

## Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Sonderlehrgänge werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Berechtigte nach dem BVFG aufgenommen.

(2) Die Aufnahme setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die eine erfolgreiche Teilnahme am Sonderlehrgang gewährleisten.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Zeugnisanerkennungsstelle). <sup>2</sup>Vorzulegen sind

1. ein Lebenslauf,
2. das Original oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Spätaussiedlerbescheinigung oder des Aufnahmebescheids,
3. die Originale oder amtlich beglaubigte Fotokopien der Bildungsnachweise nach Maßgabe der §§ 4 bis 6.

## § 4

## Berechtigte nach dem BVFG mit einem Hochschulzugangszugzeugnis

(1) <sup>1</sup>Berechtigte nach dem BVFG mit einem Sekundarschulabschlußzeugnis aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die zusätzlich die Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland bestanden haben, weisen die allgemeine Hochschulreife nach, wenn sie nach der Teilnahme am einjährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife die Abschlußprüfung bestehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion.

(2) <sup>1</sup>In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die allgemeine Hochschulreife auch ohne oder ohne vollständige Teilnahme am Sonderlehrgang durch das Bestehen einer Bestätigungsprüfung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bestätigungsprüfung richtet sich nach § 34.

## § 5

## Berechtigte nach dem BVFG mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

<sup>1</sup>Berechtigte nach dem BVFG aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die kein Hochschulzugangszugzeugnis des Herkunftslandes besitzen, aber dort mindestens die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer Schule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach der Teilnahme am zweijährigen Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Ab-

schlußprüfung bestehen. <sup>2</sup>In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die Abschlußprüfung nach der Teilnahme an nur einem Lehrgangsjahr abgelegt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 ist bei Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholung des zweiten Lehrgangsjahres möglich. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion.

### § 6

#### Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion

(1) <sup>1</sup>Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die dort an einer Hochschule mindestens zwei Studienjahre erfolgreich durchlaufen haben, weisen die allgemeine Hochschulreife durch das Bestehen der Abschlußprüfung nach Teilnahme am einjährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife nach. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die dort ein Studienjahr an einer Hochschule erfolgreich durchlaufen haben, weisen die allgemeine Hochschulreife durch das Bestehen der Abschlußprüfung nach Teilnahme am zweijährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife nach.

(3) <sup>1</sup>Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die im Herkunftsland ein Sekundarschulabschlußzeugnis erworben haben, weisen die Fachhochschulreife durch das Bestehen der Abschlußprüfung nach Teilnahme am zweijährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der Fachhochschulreife nach, sofern sie eine fachpraktische Ausbildung nach Maßgabe des § 46 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben. <sup>2</sup>Der Sonderlehrgang wird nur in der Ausbildungsrichtung Technik eingerichtet. <sup>3</sup>In leistungsmäßig begründeten Fällen ist auch die Zulassung zu einem zur allgemeinen Hochschulreife führenden Sonderlehrgang möglich.

(4) <sup>1</sup>In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die Abschlußprüfung nach der Teilnahme an nur einem Lehrgangsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge der Absätze 2 und 3 abgelegt werden. <sup>2</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. <sup>3</sup>Bei Nichtbestehen der Prüfung ist die Wiederholung des zweiten Lehrgangsjahres des jeweiligen zweijährigen Sonderlehrgangs möglich.

### § 7

#### Zuweisung, Lehrgangswechsel

(1) Über die Zuweisung in den jeweils in Betracht kommenden Sonderlehrgang und die jeweilige Schule entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle.

(2) <sup>1</sup>Nach dem ersten Lehrgangsjahr des zur allgemeinen Hochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgangs kann der Schulleiter einen Wechsel in das zweite Lehrgangsjahr des Sonderlehr-

gangs zum Nachweis der Fachhochschulreife zulassen. <sup>2</sup>Ein Teilnehmer am zweijährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der Fachhochschulreife kann vom Schulleiter zur Teilnahme am zweiten Jahr des Sonderlehrgangs zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife zugelassen werden, wenn im Zeugnis am Ende des ersten Lehrgangsjahres in den Vorrückungsfächern ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde oder ein Wechsel in sonstiger Weise leistungsmäßig begründet ist.

### § 8

#### Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme in die Sonderlehrgänge ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. <sup>2</sup>In der Probezeit wird festgestellt, ob die Lehrgangsteilnehmer den Anforderungen des jeweiligen Sonderlehrgangs gewachsen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Probezeit dauert in der Regel zwölf Unterrichtswochen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über zwölf Unterrichtswochen hinaus, längstens bis zum Ende des Lehrgangshalbjahres, verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Kurskonferenz (§ 23 Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Lehrgangsteilnehmer nicht damit gerechnet werden kann, daß sie das Ziel des Sonderlehrgangs erreichen.

(4) Wenn damit gerechnet werden kann, daß Lehrgangsteilnehmer des einjährigen Sonderlehrgangs das Ziel eines zweijährigen Sonderlehrgangs erreichen, können sie trotz einer nichtbestandenen Probezeit dem zweijährigen Sonderlehrgang zugewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Lehrgangsteilnehmer, die die Probezeit nicht bestanden haben, können zum nächsten Zuweisungstermin ohne Anrechnung dieser Probezeit auf die Höchstausbildungsdauer noch einmal in einen Sonderlehrgang aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt.

### Abschnitt III

#### Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Lehrgangsbetriebs

### § 9

#### Unterrichtsorganisation

<sup>1</sup>Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Oberstufe des Gymnasiums bzw. der Fachoberschule. <sup>2</sup>Die Unterrichtsinhalte und -formen werden durch die Vorkenntnisse der Lehrgangsteilnehmer und die Erfordernisse der Integrationshilfe mitbestimmt.

## § 10

## Unterrichtsfächer

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht für die Lehrgangsteilnehmer der zur allgemeinen Hochschulreife und der zur Fachhochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgänge wird im ersten Lehrgangsjahr in folgenden Fächern erteilt:

– Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht)
– Mathematik	4 Wochenstunden
– Fremdsprache <sup>*)</sup>	6 Wochenstunden
– Geschichte	2 Wochenstunden
– Erdkunde	2 Wochenstunden
– Sozialkunde	2 Wochenstunden
– Physik	2 Wochenstunden
– Chemie oder Biologie	2 Wochenstunden.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für den einjährigen Sonderlehrgang zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der Unterricht für die Lehrgangsteilnehmer des zur allgemeinen Hochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgangs wird im zweiten Lehrgangsjahr nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt.

(3) Der Unterricht für die Lehrgangsteilnehmer des zur Fachhochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgangs wird im zweiten Lehrgangsjahr in folgenden Fächern erteilt:

– Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht)
– Mathematik	4 Wochenstunden
– Fremdsprache	3 Wochenstunden
– Geschichte	2 Wochenstunden
– Erdkunde	1 Woche
– Sozialkunde	2 Wochenstunden
– Chemie	2 Wochenstunden
– Physik	4 Wochenstunden
– Technologie/ Informatik	2 Wochenstunden.

(4) <sup>1</sup>Alle genannten Fächer sind Vorrückungsfächer. <sup>2</sup>Im ersten Lehrgangsjahr der zweijährigen Lehrgänge sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Physik Kernfächer. <sup>3</sup>Im zweiten Lehrgangsjahr und im einjährigen Sonderlehrgang gilt: Für die Sonderlehrgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, sind Deutsch, Mathematik und die Fremdsprache Kernfächer, für die Sonderlehrgänge, die zur Fachhochschulreife führen, sind Deutsch, Mathematik und Physik Kernfächer.

(5) <sup>1</sup>Neben den genannten Fächern ist Religionsunterricht als ein- oder zweistündiges Wahlfach anzubieten; Wahlunterricht kann auch im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, musisch-künstlerischen und sportlichen Bereich angeboten werden. <sup>2</sup>Wahlfächer können nur von Lehrgangsteilnehmern besucht werden, die nicht bereits das betreffende Fach als Pflicht- oder Wahlpflichtfach besuchen.

<sup>\*)</sup> Fremdsprache kann Englisch, Französisch oder (im einjährigen Sonderlehrgang) Russisch sein, sofern Russisch nicht die Sprache des Herkunftslandes ist.

(6) <sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl einer Sonderlehrgangsklasse soll 25 nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die Einrichtung einer Lehrgangsgruppe bedarf es in der Regel der Mindestzahl von fünf Teilnehmern.

## § 11

## Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) <sup>1</sup>Der Stundenplan und die Unterrichtszeit werden vom Schulleiter festgesetzt. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel am Vormittag erteilt. <sup>2</sup>Im übrigen gelten § 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1, 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Gymnasialschulordnung (GSO) entsprechend.

## § 12

## Unterrichtswoche

Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt.

## § 13

## Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen, Beaufsichtigung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht gilt § 35 GSO entsprechend.

(2) Für die Verhinderung gilt § 36 GSO entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter bei einer Verhinderung von mehr als drei Unterrichtstagen die Vorlage eines schriftlichen Nachweises (z. B. ärztliches Zeugnis) verlangen kann.

(3) Für die Befreiung gilt § 37 GSO entsprechend.

(4) Für die Beurlaubung gilt § 38 GSO entsprechend.

(5) Für die Beaufsichtigung gilt § 39 GSO entsprechend.

## § 14

## Beendigung des Lehrgangsbesuchs, Höchstausbildungsdauer

(1) Für den Austritt aus den Sonderlehrgängen gelten § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 GSO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt im einjährigen Sonderlehrgang zwei, in den zweijährigen Sonderlehrgängen drei Jahre. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle in den Sonderlehrgängen verbrachten Lehrgangsjahre. <sup>3</sup>§ 41 Abs. 4 GSO gilt entsprechend.

## Abschnitt IV

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken, Zeugnisse**

## § 15

## Hausaufgaben

Für die Hausaufgaben gelten § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GSO entsprechend.

## § 16

## Nachweise des Leistungsstands

<sup>1</sup>Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten und mündliche Leistungen. <sup>2</sup>Facharbeiten werden nicht verlangt. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 43 Satz 2 GSO entsprechend.

## § 17

## Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) Im ersten Lehrgangsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge fertigen die Lehrgangsteilnehmer im Fach Deutsch, in der Fremdsprache und in Mathematik je vier und in den übrigen Fächern je zwei Schulaufgaben an.

(2) Im zweiten Lehrgangsjahr der zur allgemeinen Hochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgänge und im einjährigen Sonderlehrgang fertigen die Lehrgangsteilnehmer im Fach Deutsch, in der Fremdsprache und in Mathematik je drei, in den übrigen Fächern je zwei Schulaufgaben an.

(3) Im zweiten Lehrgangsjahr der zur Fachhochschulreife führenden zweijährigen Sonderlehrgänge fertigen die Lehrgangsteilnehmer in den Fächern Deutsch, Mathematik und Physik je drei, in den übrigen Fächern je zwei Schulaufgaben an.

(4) Die jeweils erste Schulaufgabe in einem Fach kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit für Schulaufgaben kann bis zu 90 Minuten betragen. <sup>2</sup>Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit unabhängig von Satz 1 angemessen erhöht werden. <sup>3</sup>Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit darf höchstens die Hälfte der für Schulaufgaben vorgesehenen Arbeitszeit betragen.

## § 18

## Mündliche Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Mündliche Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. <sup>2</sup>In jedem Lehrgangsjahr müssen je Unterrichtsfach mindestens drei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden, davon mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen; in drei- und mehrstündigen Fächern erhöht sich die Zahl auf mindestens sechs, davon mindestens drei in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen.

(2) Für Stegreifaufgaben gelten § 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GSO; die Arbeitszeit kann bis zu 30 Minuten betragen.

## § 19

## Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

§ 47 GSO gilt entsprechend.

## § 20

## Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 48 GSO gilt entsprechend.

## § 21

## Bewertung der Leistungen

§ 49 Abs. 1 bis 5 GSO gelten entsprechend.

## § 22

## Bildung der Jahresfortgangsnote nach dem ersten Ausbildungsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote befindet der Lehrer entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote wird aus einer Gesamtnote für die schriftlichen und aus einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen gebildet. <sup>2</sup>In Fächern mit zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen (Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten) und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 1:1. <sup>3</sup>In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 2:1.

## § 23

## Vorrücken in das zweite Ausbildungsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Kurskonferenz auf der Grundlage der Leistungen in den Vorrückungsfächern. <sup>2</sup>Der Kurskonferenz gehören die Lehrer an, die im jeweiligen Sonderlehrgang unterrichtet haben; den Vorsitz führt der Schulleiter des Gymnasiums oder des Kollegs, an dem der Sonderlehrgang stattfindet.

(2) Vom Vorrücken sind Lehrgangsteilnehmer ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist.

(3) Lehrgangsteilnehmern, die gemäß Absatz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann Notenausgleich gewährt werden, sofern sie nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweisen, wenn sie

1. die Note 1 in einem oder die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern erhalten haben, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können oder
2. in den Kernfächern keine schlechtere Note als 3 erreicht haben.

(4) Notenausgleich darf jedoch nur gewährt werden, wenn erwartet werden kann, daß der Teilnehmer das Ziel des Lehrganges erreichen wird.

(5) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Lehrgangsteilnehmern,

1. die das Lehrgangsjahr bereits zum zweiten Mal besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben.

## § 24

## Jahreszeugnis

(1) Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im ersten Lehrgangsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge erzielten Leistungen erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(2) <sup>1</sup>Zwischenzeugnisse werden in den Sonderlehrgängen nicht erteilt. <sup>2</sup>Die Fachlehrer geben den Lehrgangsteilnehmern jedoch den zum Lehrgangshalbjahr erreichten Leistungsstand bekannt.

## Abschnitt V

## Prüfungen

## Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## § 25

## Zeit, Ort und Art der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Lehrgangsteilnehmer legen eine Abschlußprüfung am Ende des Lehrgangs am Kursort ab. <sup>2</sup>Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung zum Erwerb oder Nachweis der allgemeinen Hochschulreife sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik. <sup>3</sup>Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung zum Nachweis der Fachhochschulreife sind Deutsch, Mathematik und Physik.

(2) <sup>1</sup>Im Fall von § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 legen die Bewerber eine Bestätigungsprüfung ab, die in der Regel zweimal jährlich abgenommen wird. <sup>2</sup>Die Stelle, an der die Bestätigungsprüfung stattfindet, wird vom Staatsministerium festgelegt. <sup>3</sup>Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nach Maßgabe des § 38 statt.

## § 26

## Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter des Gymnasiums oder Kollegs, an dem der Sonderlehrgang stattfindet, soweit das Staatsministerium nicht einen Ministerialkommissär bestellt. <sup>2</sup>Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuß, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen zugewiesen werden, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuß gehören neben dem Vorsitzenden an:

1. der Schulleiter, wenn das Staatsministerium einen Ministerialkommissär bestellt,
2. der ständige Stellvertreter des Schulleiters,
3. der oder die Leiter der Sonderlehrgänge.

<sup>2</sup>Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bis zu drei weitere Lehrer in den Prüfungsausschuß berufen werden.

(3) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es:

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstatter zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die mündlichen Prüfungen zu erstellen,
4. den Prüfungsablauf zu überwachen und Entscheidungen gemäß § 31 zu treffen,
5. über die Zulassung zur Abschlußprüfung zu beschließen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife zu entscheiden.

## § 27

## Fachausschüsse, Unterausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter den Berichterstattern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

1. die Arbeiten der schriftlichen Prüfung zu bewerten und deren Ergebnisse zusammenzustellen,
2. die mündlichen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie eine Niederschrift über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der Prüfungen anzufertigen,
3. dem Prüfungsausschuß die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der mündlichen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen. <sup>2</sup>Er bestimmt eines der Mitglieder des Unterausschusses zum Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fach- und Unterausschüssen den Vorsitz auch selbst übernehmen.

## § 28

## Verfahren der Prüfungsausschüsse

§ 68 GSO gilt entsprechend.

## § 29

## Prüfungsanforderungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen orientieren sich an den Anforderungen für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums bzw. in der Fachoberschule.

(2) <sup>1</sup>Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 49 Abs. 1 GSO bewertet. <sup>2</sup>§ 49 Abs. 3 GSO gilt entsprechend.

## § 30

## Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung

(1) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Lehrgangsteilnehmers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Lehrgangsteilnehmer der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Teilnehmer eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so wird diese mit Note 6 bewertet, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) <sup>1</sup>Lehrgangsteilnehmer, die an der Prüfung oder einem Prüfungsteil infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Prüfung oder die Prüfungsteile mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. <sup>2</sup>Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin fest. <sup>3</sup>Vom betreffenden Fachlehrer zu erstellende Ersatzaufgaben sind dem Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

## § 31

## Unterschleif

§ 78 GSO gilt entsprechend.

## Zweiter Teil

## Zulassung zur Prüfung

## § 32

## Festsetzung der Vornoten

(1) <sup>1</sup>In jedem Fach setzt die Kurskonferenz (§ 23 Abs. 1 Satz 2) spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Lehrgangsteilnehmer eine Vornote fest. <sup>2</sup>Diese Note beruht auf den Leistungen des Lehrgangsteilnehmers während des letzten Ausbildungsjahres. <sup>3</sup>Für die Bildung der Vornote gilt § 22 entsprechend. <sup>4</sup>Die Leiter der Sonderlehrgänge teilen den Lehrgangsteilnehmern alle Vornoten rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.

## § 33

## Beschluß über die Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Vornoten über die Zulassung zur Prüfung. <sup>2</sup>Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Note 6 mehr als einmal oder
2. mehr als zweimal die Note 5 oder
3. die Note 6 und dazu ein- oder mehrmals die Note 5 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Beruhet die Entscheidung über die Nichtzulassung auch auf Noten aus Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, so erhält der betreffende Lehrgangsteilnehmer für diese Fächer unter Anwendung von § 39 Abs. 3 Gelegenheit, seinen Kenntnisstand im Rahmen jeweils einer mündlichen Prüfung feststellen zu lassen. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist eine nochmalige mündliche Prüfung im Rahmen des § 38 ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Fall einer Ergebnisverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuß erneut über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

(3) Wird ein Lehrgangsteilnehmer nicht zur Prüfung zugelassen, muß ihm die Entscheidung schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

(4) Die erneute Bewerbung eines nicht zugelassenen Lehrgangsteilnehmers für die Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß dieser ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt.

## § 34

## Bestätigungsprüfung

<sup>1</sup>Zu einer Bestätigungsprüfung (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2) melden sich die Bewerber spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Zeugnisanerkennungsstelle an. <sup>2</sup>Sie legen dabei das Original oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der für die Zulassung erforderlichen ausländischen Bildungsnachweise, den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie das Original oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Spätaussiedlerbescheinigung oder des Aufnahmebescheids vor. <sup>3</sup>Zudem ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob, wann und wo sich der Bewerber schon einmal der Bestätigungsprüfung unterzogen hat. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Bestätigungsprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus, das von der vom Staatsministerium festgelegten Stelle abgenommen wird. <sup>5</sup>Im Kolloquium hat der Bewerber nachzuweisen, daß von ihm Prüfungsleistungen erwartet werden können, die dem Leistungsstand eines Bewerbers nach vollständiger Teilnahme am einjährigen Sonderlehrgang gleichwertig sind.

## Dritter Teil

## Ablauf und Verfahren der Prüfungen

## § 35

## Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben werden zentral vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle gestellt.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. <sup>2</sup>Die Lehrgangsteilnehmer wählen aus sechs gestellten Aufgaben eine zur Bearbeitung aus. <sup>3</sup>In den anderen Fächern haben die Lehrgangsteilnehmer die ihnen gestellte Aufgabe in drei Zeitstunden zu bearbeiten.

## § 36

## Bewertung der schriftlichen Aufgaben

<sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrern des jeweiligen Fachausschusses bewertet. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so wird die Arbeit durch Stichtentscheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen können.

## § 37

## Zwischenkonferenz

(1) In der Zwischenkonferenz stellt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest und bestimmt die Fächer der mündlichen Prüfungen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Lehrgangsteilnehmern nach der Konferenz umgehend durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt. <sup>2</sup>Gleichzeitig werden die Prüflinge über die Teilnahme an der mündlichen Prüfung beraten.

(3) Am Tag nach der Zwischenkonferenz melden sich die Lehrgangsteilnehmer schriftlich zur mündlichen Prüfung.

## § 38

## Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet in mindestens einem Unterrichtsfach statt, das nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung war. <sup>2</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Eine mündliche Prüfung findet zusätzlich statt, wenn

1. der Prüfungsausschuß dies in der Zwischenkonferenz gemäß § 37 Abs. 1 festlegt,
2. der Lehrgangsteilnehmer es beantragt.

(3) Bei einer Bestätigungsprüfung findet eine 20minütige mündliche Prüfung im Fach Deutsch, in der Fremdsprache und in Mathematik sowie je eine 15minütige Prüfung in Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) statt.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn der Lehrgangsteilnehmer bereits auf Grund der vorliegenden Ergebnisse die Prüfung nicht mehr bestehen kann. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall die Endnote für alle Fächer fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Beschluß wird dem Lehrgangsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Leistungen der mündlichen Prüfung bewertet der Fachausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird den Lehrgangsteilnehmern bei der Bekanntgabe des Abschlußergebnisses, im Fall von § 33 Abs. 2 nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

## Vierter Teil

## Festsetzung des Prüfungsergebnisses

## § 39

## Feststellung der Abschlußnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Abschlußnoten fest.

(2) <sup>1</sup>In Unterrichtsfächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, wird die Abschlußnote gleichgewichtig aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung ermittelt. <sup>2</sup>Sofern zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet, zählen bei der Festsetzung der Abschlußnote die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) In Unterrichtsfächern, die Gegenstand nur einer mündlichen Prüfung waren, zählt bei der Festsetzung der Abschlußnote die Vornote zweifach, die mündliche Note einfach.

(4) In den Unterrichtsfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote die Abschlußnote.

## § 40

Feststellung der Noten  
in der Bestätigungsprüfung

In der Bestätigungsprüfung zählen in den Fächern, die auch schriftlich geprüft wurden, die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach; in den übrigen Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Abschlußnote.

## § 41

## Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung bestanden hat und damit die allgemeine Hochschulreife nachweist oder erwirbt bzw. die Fachhochschulreife nachweist.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 (ungenügend) oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 (mangelhaft) vorliegt. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des § 23 kann Notenausgleich gewährt werden.

(3) Nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird den Lehrgangsteilnehmern das Abschlußergebnis durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

## § 42

## Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholung der Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß der Lehrgangsteilnehmer ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt. <sup>2</sup>Lehrgangsteilnehmer, die durch eine Wiederholung die Höchstausbildungsdauer nach § 14 Abs. 2

überschreiten würden, können ohne weitere Teilnahme an einem Sonderlehrgang frühestens nach einem halben Jahr eine Wiederholungsprüfung als Bestätigungsprüfung ablegen.

(3) <sup>1</sup>Eine Wiederholung der nicht bestandenen Bestätigungsprüfung ist einmal zulässig. <sup>2</sup>Es kann vom Prüfungsteilnehmer auch die Zulassung zu einem einjährigen Sonderlehrgang beantragt werden; letzterenfalls gilt die Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs als Wiederholungsprüfung.

(4) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

#### § 43

##### Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Berechtigte, die die Abschlußprüfung oder die Bestätigungsprüfung in den Fällen der §§ 4, 6 Abs. 1 und 2 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, mit dem das im Herkunftsland erworbene Hochschulzugangszeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird. <sup>2</sup>Berechtigte, die die Abschlußprüfung im Fall des § 5 bestanden haben, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>3</sup>Berechtigte, die die Abschlußprüfung im Fall des § 6 Abs. 3 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, mit dem die Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(3) <sup>1</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>2</sup>Ein Abgangszeugnis wird auf Antrag auch ausgestellt, wenn ein Teilnehmer während des laufenden Sonderlehrgangs austritt.

### Abschnitt VI

#### Schlußvorschriften

#### § 44

##### Aufsicht

§ 131 GSO gilt entsprechend.

#### § 45

##### Rechtsschutz der Lehrgangsteilnehmer

§ 131 GSO gilt entsprechend.

#### § 46

##### Anwendung von Vorschriften der Gymnasialschulordnung (GSO)

Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung keine Regelung enthalten ist, gelten die Vorschriften der GSO (BayRS 2235-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, daß den Besonderheiten der Sonderlehrgänge Rechnung zu tragen ist.

#### § 47

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Lehrgangsordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Aussiedler (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO) vom 24. Februar 1992 (GVBl S. 73, BayRS 2235-5-1-K) außer Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Lehrgangsteilnehmer, die sich am 31. Juli 1996 bereits in einem zweijährigen Sonderlehrgang befunden und die Vorrückungserlaubnis für das zweite Lehrgangsjahr erhalten haben.

München, den 17. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-3-K

## Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund von Art. 60 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 sowie auf Grund von Art. 66 Abs. 2, 84 Abs. 3, 115 Abs. 2 Satz 1 und Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Unterabschnitt 3 des Abschnitts II des Ersten Teils das Wort „Praktika“ durch die Worte „Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten“ ersetzt.
2. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
  - „6. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung gemäß § 5 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 249) für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 829), geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1024) – Berechtigte nach dem BVFG –, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszugzeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarschulabschluß (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion).“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c wird in Spalte 2 nach „Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel“ „Technomathematik“ eingefügt;
    - bb) in Buchstabe d wird in Spalte 2 nach „Europäische Wirtschaft“ „Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie)“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 werden die Worte „Pädagogischen Assistenten“ durch das Wort „Förderlehrer“ sowie die Worte „Pädagogischer Assistenten“ durch die Worte „von Förderlehrern“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:
 

„15. Internationales Management	Betriebswirtschaft
	Europäische Wirtschaft
	Volkswirtschaft
	Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplomökonom Univ.)“
- b) Die bisherigen Nummern 15 bis 39 werden Nummern 16 bis 40.
- c) In Nummer 22 (neu) wird in Spalte 2 nach dem Wort „Maschinenwesen“ der Klammerzusatz „(einschließlich Luft- und Raumfahrttechnik)“ angefügt.
- d) In Nummer 23 (neu) wird in Spalte 2 nach „Statistik“ „Technomathematik“ eingefügt.
- e) In Nummer 28 (neu) wird in Spalte 1 das Wort „Sozialwesen“ durch die Worte „Soziale Arbeit“ ersetzt.

- f) Es wird folgende Nummer 41 angefügt:
 

„41. Wirtschafts- informatik	Wirtschaftsinformatik“.
---------------------------------	-------------------------

5. § 8 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung eines Sonderlehrgangs für Berechtigte nach dem BVFG, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszugzeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarschulabschluß (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion).“.

6. In § 11 Abs. 1 wird „§ 7 Buchst. a“ durch „§ 7 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
7. In § 12 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; gleichzeitig erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. durch die im Ausland erworbenen

- a) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Deutschen Auslandsschulen,
  - b) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von deutschen Schulen im Ausland, die auf Grund von Einzelermächtigungen durch die Kultusministerkonferenz die deutsche Abitur- bzw. Reifeprüfung abhalten,
  - c) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Privatschulen im deutschsprachigen Ausland, die auf Grund einer besonderen Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reifeprüfung ermächtigt wurden,
  - d) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluß (II) nach den Landesbestimmungen führen,
  - e) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Deutschen Schule Istanbul für türkische Absolventen der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife,
  - f) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) – Deutsche Abteilung – in Verbindung mit dem Zertifikat (Schulabschlußzeugnis) der Internationalen Abteilung,
  - g) Zeugnisse über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Abschlußzeugnis des Lykeions (Apolytirion) für Absolventen der griechischen Abteilungen der Deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis des Lykeions (Apolytirion),
  - h) Bescheinigung über die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife von französischen internationalen Schulen für Schüler der deutschen Abteilung, die den deutschen Prüfungsteil der „option internationale“ des französischen Baccalauréat erfolgreich abgelegt haben,
  - i) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Deutsche Auslandsschulen im Sinn von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a sind deutsche Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz als Vollanstalten anerkannt und zur regelmäßigen Abhaltung der deutschen Abitur- bzw. Reifeprüfung berechtigt sind. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 1 nur für solche deutschen Schulen im Ausland, die durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der entsprechenden Prüfung ermächtigt worden sind.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ die Worte „gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-K)“ angefügt.
  - c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem BVFG

    1. als Abschlußprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ALPO oder
    2. als Bestätigungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 2 ALPO durchgeführt.“
10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Sport“ gestrichen.
11. In der Überschrift des Unterabschnitts 3 des Abschnitts II des Ersten Teils wird das Wort „Praktika“ durch die Worte „Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 

„(1) Vor Studienbeginn müssen Bewerber für den Studiengang Buchwissenschaft eine abgeschlossene Berufsausbildung als „Buchhändler“ bzw. „Buchhändlerin“ oder „Verlagskaufmann“ bzw. „Verlagskauffrau“ oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung nachweisen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4 mit folgenden Maßgaben:
    - aa) In Absatz 2 Nr. 1 (neu) werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt;
    - bb) in Absatz 3 (neu) wird „Absatz 1 Nrn. 1 bis 5“ durch „Absatz 2 Nrn. 1 bis 5“ sowie „Absatz 1 Nr. 6“ durch „Absatz 2 Nr. 6“ ersetzt;
  - c) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 wird „Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5“ durch „Absatzes 2 Nrn. 1 bis 5“, „Absatzes 1 Nr. 6“ durch „Absatzes 2 Nr. 6“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; außerdem wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„bei Bewerbern im Sinn von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) kann das Prüfungsamt im Sinn von § 6 LPO I auch die bisherige Tätigkeit als Nachweis hierfür ansehen.“;
    - bbb) in Satz 2 werden die Worte „oder Berufsausbildung“ gestrichen.

## 13. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird für folgende Studienrichtungen durchgeführt:

1. Orchesterinstrumente,
2. Tasteninstrumente,
3. Historische Instrumente (nur Würzburg),
4. Viola da Gamba (nur München),
5. Gitarre,
6. Operngesang Solo und Konzertgesang,
7. Berufschorgesang (nur München),
8. Orchesterdirigieren,
9. Chordirigieren,
10. Komposition,
11. Komposition für Film und Fernsehen (nur München),
12. Musiktheorie,
13. Gehörbildung (nur München),
14. Kirchenmusik
  - a) Katholische Kirchenmusik,
  - b) Evangelische Kirchenmusik,
15. Regie (nur München),
16. Schauspiel (nur München),
17. Musical (nur München),
18. Ballett (nur München),
19. Musik/Lehramt an Gymnasien,
20. Musik/Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen.“;

## bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 51 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß in Nummer 2 Buchst. b das Komma sowie die Worte „beim Aufbaustudium Vollendung des 30. Lebensjahres“ gestrichen werden;

## bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Aufbaustudiengänge gelten folgende Höchstaltersgrenzen:

1. Aufbaustudium Fortbildungsklasse bzw. Meisterklasse Vollendung des 30. Lebensjahres,
2. Aufbaustudium Ballettpädagogik Vollendung des 40. Lebensjahres.“

## 14. § 27 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schauspiel“ ein Komma sowie das Wort „Musical“ eingefügt.

## b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Komposition“ ein Komma sowie die Worte „Komposition für Film und Fernsehen“ eingefügt.

## c) In Absatz 5 Satz 1 werden in der Einleitung sowie in den Klammerzusätzen in Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Nummer 2 Buchst. c nach dem Wort „Komposition“ jeweils ein Komma sowie die Worte „Komposition für Film und Fernsehen“ eingefügt.

## d) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei den Bewerbern für die Studienrichtungen Schauspiel und Musical sind Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

1. Vorsprechen und Vorspielen (bei Musical zusätzlich Vorsingen und Tanzschritte),
2. Erarbeiten von Aufgaben einzeln oder in Gruppe im Rahmen eines Arbeitsseminars (bei Musical zusätzlich ein Pflichtfachinstrument sowie eine Musikkundeprüfung).“

## 15. In § 33 Abs. 3 Satz 1 sowie in Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „8 mm-Kurzfilme“ jeweils durch das Wort „Videofilme“ ersetzt.

## 16. In § 39 Abs. 5 Satz 2 wird „Satzes 2“ durch „Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt.

## 17. In § 42 Nummern 2 und 3 wird in Spalte 2 jeweils das Wort „Sozialwesen“ durch die Worte „Soziale Arbeit“ ersetzt.

## 18. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „ , vorbehaltlich des § 8 Abs. 2,“ gestrichen werden.

## b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

## 19. § 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 2 wird in Nummer 2 das Wort „Feststellungsprüfung FH“ durch die Worte „Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-K)“ ersetzt.

## b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen für Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion als Abschlußprüfung eines Sonderlehrgangs gemäß § 6 Abs. 3 ALPO durchgeführt.“

## 20. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber für den Studiengang Pflegemanagement müssen an Stelle der fachpraktischen Ausbildung nach Absatz 1 vor Studienbeginn nachweisen:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
  - a) „Hebamme“ bzw. „Entbindungspfleger“,
  - b) „Kinderkrankenschwester“ bzw. „Kinderkrankenpfleger“ oder
  - c) „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“ oder

2. eine im Freistaat Bayern abgeschlossene Berufsausbildung als
- a) „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ oder
  - b) „Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Heilerziehungspfleger“
- oder eine gleichwertige in einem anderen Land abgeschlossene Berufsausbildung.“
21. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „in verantwortlicher Position“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „vierjährige“ ersetzt.
22. Dem § 56 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Zeugnis über die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (BayRS 2038-3-4-9-5-K) für die Studiengänge
- Pädagogik
  - Psychologie
  - Schulpädagogik
  - Sonderpädagogik.“
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „den im Ersten Teil“ durch die Worte „im Ersten oder Dritten Teil nicht aufgeführt sind, jedoch den dort“ ersetzt werden.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
24. In § 64a werden die Worte „von § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Ersten und Dritten Teils“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 2, 5, 9 Buchst. a und c sowie Nr. 19 Buchst. b am 1. August 1996 in Kraft.

München, den 18. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.